

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

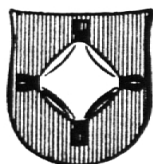
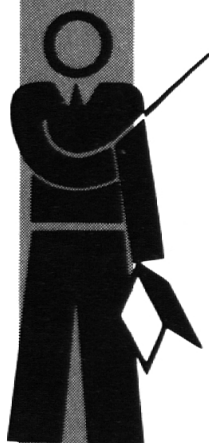
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

getragen. Dem Willkürvorwurf kann der Lehrer bzw. der Schulträger entweder durch den Nachweis der ausreichenden didaktischen Qualität des Lehrerurteils oder aber der rechtsgleichen Behandlung begegnen. Ersteres ist bei der relativen Unwägbarkeit des pädagogischen Geschehens ein Unterfangen, welches sehr anspruchsvoll ist und ein sehr professionelles berufliches Selbstverständnis des Lehrers voraussetzt. So fällt es eben bedeutend leichter, die rechtsgleiche Notenermittlung nach den Regeln der Arithmetik zum Kriterium zu erheben. Es ist dann im Extremfall gleichgültig, wenn Unsinn geprüft und komplexe Stärken und Schwächen des Kindes in eine simple Ziffer gegossen wurden – Hauptsache, es geschieht für alle Schüler in genau derselben Art und Weise. Wer diese Praxis in Frage stellen will – wie dies im Projekt «Ganzheitliche Schülerbeurteilung» geschieht –, muss den geplagten Rekursinstanzen Ersatzkriterien und -regeln anbieten, oder

– noch anspruchsvoller – ein anderes, flexibles, gängige juristische Kategorien gültig aufhebendes Rechtsgleichheitsverständnis für den pädagogischen Raum kreieren. Beides ist im Luzerner Fall unterlassen worden, was wohl von jeder zünftigen Behörde mit Ablehnung quittiert werden muss...

Das Fettnäpfchen «Schulversuch»

Bei viel Angst und Skepsis einer Reformidee gegenüber erscheint das Mittel «Schulversuch» häufig als gerade noch akzeptable Form des Einstiegs in die Diskussion. Die Reforminitianten erhalten eine Chance für den Tatbeweis der Praktikabilität und Qualität ihrer Idee sowie ein Feld zur produktiven Abreaktion ihrer Energien; den Behörden kann beides auch recht sein, und sie behalten überdies das



Bezirksschulen Küssnacht am Rigi

Wir suchen auf Sommer 1986 (18. August) eine

Handarbeitslehrerin

wenn möglich mit Hauswirtschafts- und Turnpatent. (Bewerberinnen mit einem Innerschweizer-Patent werden bevorzugt).

Wir beschäftigen die neue Kollegin vorläufig mit etwa 25 Wochenstunden. Ein Ausbau auf ein Vollpensum ist vorgesehen.

Bewerbungen sind bis Ende April an das Schulrektorat, Postfach 550, 6403 Küssnacht zu richten, welches auch weitere Auskünfte erteilt (R. Hoegger 041-81 28 82).